

LEITLINIE WOLF

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT WÖLFEN

EINLEITUNG

Die Leitlinie Wolf soll den natürlichen Prozess der Rückkehr des Wolfes (*Canis lupus*) begleiten. Das Ziel der Leitlinie ist es, das Zusammenleben mit dem Wolf in Sachsen-Anhalt möglichst konfliktarm zu gestalten.

Ab dem Jahr 1996 haben sich in Deutschland wieder Wölfe angesiedelt. Nach einer ersten Besiedlung in der sächsischen Lausitz folgten Wiederbesiedlungen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Seit dem Jahr 2000 vermehrt sich der Wolf in Deutschland. In Sachsen-Anhalt gibt es seit 2009 regelmäßig Nachwuchs. Der Wolf ist als ehemals ausgerottete heimische Tierart in Deutschland wieder heimisch.

1. Rechtliche Situation, Schutzstatus des Wolfes

Der Wolf ist eine heimische, nach internationalen und nationalen Rechtsvorschriften streng geschützte Tierart, deren Vorkommen in Deutschland zurzeit zusammen mit den in Westpolen lebenden Wölfen die Zentraleuropäische Flachlandpopulation bildet.

Der Wolf wird durch folgende internationale Rechtsvorschriften streng geschützt:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) | Anhang II |
| - EG Verordnung 338/97 | Anhang A |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG | Anhang II; prioritäre Art |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG | Anhang IV |
| - Berner Konvention | Anhang II |

Gemäß Art. 12 Absatz 1 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Wolf eine in weiten Teilen Europas streng zu schützende Art. Zusätzlich unterliegt der Wolf den Handelseinschränkungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Diese internationalen rechtlichen Vorgaben werden durch § 7 Absatz 2 Nr. 13 Buchst. b) BNatSchG und § 7 Absatz 2 Nr. 14 Buchst. a) BNatSchG umgesetzt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nehmen die einschlägigen Vorgaben des Art. 12 Absatz 1 Buchst. a) bis d) FFH-RL auf und untersagen das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den vorgenannten Verboten Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf jedoch beim Vorliegen einer der in § 45 Absatz 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG genannten Gründe nur zugelassen werden, soweit es keine zumutbaren Alternativen gibt. Außerdem darf sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulationen durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtern.

Gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Wolf zudem eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art). Die EU verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands gewährleisten bzw. – soweit sich die Art noch nicht in einem solchen Erhaltungszustand befindet – herbeiführen. Die EU verlangt von den Mitgliedsländern außerdem, dass sie alle sechs Jahre einen Bericht über den Erhaltungszustand dieser Arten erstellen.

Der rechtliche Status des Wolfes und die vom Europäischen Gerichtshof dazu ergangenen Urteile schützen die Tierart Wolf auf der gesamten Landesfläche. Die Ausweisung bestimmter vom Wolf freizuhaltender Gebiete, die Festlegung eines Zielbestandes oder eine Bestandsregulierung sind daher **unzulässig**.

Die Tötung eines Wolfes stellt eine **strafbare Handlung** nach § 71 Absatz 1 und § 71a BNatSchG sowie § 329 Absatz 3 StGB dar. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen kann die strafbare Handlung zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG führen und den Entzug des Jagdscheines nach sich ziehen.

2. Ziele und Grundsätze

Ziel des Wolfsschutzes in Sachsen-Anhalt ist es:

- einen günstigen Erhaltungszustand der Population in einem kulturell und wirtschaftlich stark vom Menschen geprägten Umfeld zu erreichen und zu sichern, wozu Sachsen-Anhalt einen angemessenen Beitrag im Kontext mit den anderen Ländern und Nachbarstaaten leistet,
- den Verbund zwischen den einzelnen Vorkommen in Deutschland und den angrenzenden Ländern zu gewährleisten,
- ein bundesdeutsches und europaweites Wolfsmanagement zu unterstützen
- und die Bevölkerung über die tatsächlichen Risiken, die empfohlenen Verhaltensregeln, die Möglichkeiten der Prävention und des Schadensausgleichs zu informieren, um damit Konflikte zwischen Mensch und Wolf zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Prozess der natürlichen Wiederbesiedlung wird ohne örtliche oder sachliche Beschränkungen zugelassen und begleitet.
- Der Schutz des Wolfes erfolgt auf der gesamten Landesfläche.
- Es erfolgt keine aktive Ansiedlung von Wölfen in Sachsen-Anhalt.
- Ein Monitoring durch das Wolfskompetenzzentrum und Forschungsergebnisse tragen zur Umsetzung des Wolfsschutzes bei.
- Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden in der privaten oder erwerbsmäßigen Tierhaltung ist eine eigenverantwortliche Prävention notwendig. Diese Prävention wird von staatlicher Seite im Rahmen der zugewiesenen staatlichen Haushaltsmittel bei Schaf-,

Ziegen- und Gehegewildhaltungen im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb sowie in begründeten Einzelfällen bei Rinderhaltung finanziell und beratend unterstützt.

- Für die von Wölfen verursachten Schäden wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des europäischen Wettbewerbsrechts ein finanzieller Ausgleich gewährt, § 33 Absatz 3 NatSchG LSA.
- Den Organisationen und den Verbänden der Nutztier- und Wildtierhalter*innen, der Landwirtschaft, des Waldbesitzes, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Jägerschaft etc. wird eine Mitarbeit beim Wolfsmanagement ermöglicht. Mindestens einmal jährlich wird ein Arbeitstreffen („Runder Tisch“) anlässlich der Bekanntgabe des Monitoring-Berichtes durchgeführt.

3. Organisation und Umsetzung des Wolfsmanagements

3.1 Wolfskompetenzzentrum

Das Wolfskompetenzzentrum (WZI) ist die zentrale Einrichtung für das staatliche Wolfsmanagement in Sachsen-Anhalt. Das Wolfskompetenzzentrum ist dem Fachbereich Naturschutz des Landesamtes für Umweltschutz angegliedert und hat seinen Sitz in Iden. Es arbeitet eng mit der oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, LVwA), den unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), der Landesforstverwaltung und dem Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) zusammen.

Das Wolfskompetenzzentrum hat folgende Aufgaben beim Wolfsmanagement:

- Absicherung einer Rufbereitschaft für die Annahme von Meldungen zu Wolfs-Übergriffen und besonderen -Vorkommnissen mit Unterstützung der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zusätzlich bestellten Rissbegutachter/*innen der Landesforstverwaltung.
- Nutztierriß- und Schadensbegutachtung; Erstellung von Rissprotokollen
- Anleitung und Koordinierung des Einsatzes der zusätzlich bestellten Rissbegutachter*innen
- Überprüfung von Wolfsmeldungen vor Ort
- Abgabe von fachlichen Stellungnahmen und Empfehlungen, z. B. bei im Straßenverkehr verletzten, kranken oder auffälligen Wölfen
- Entscheidung über den Umgang mit verletzten Wölfen (Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung der NatSch ZustVO)
- Bereitstellung von Informationen zum Wolf und seiner Lebensweise, insbesondere zur Schadensprävention und zum Schutz der Wolfspopulation
- Aufbau und Betreuung eines Netzes von amtlichen und ehrenamtlichen Wolfsberatern*innen und Ansprechpersonen für Monitoring und Prävention einschließlich deren Schulung und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Interessengruppen incl. der Abstimmung mit dort auf ehrenamtlicher Basis bzw. in öffentlich geförderten Projekten Beschäftigten

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf und Beratung von Einzelpersonen, Tierhaltern*innen, Institutionen, Behörden, Verbänden
- Initiierung, Unterstützung und fachliche Betreuung von Forschungsarbeiten.
- Präventionsmanagement, technische Aufgaben Herdenschutz
- Herdenschutzberatung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
- Leitung eines jährlichen „Runden Tisches“ zum Wolfsmanagement
- Mitwirkung bei der Erfüllung der Berichtspflicht gemäß Artikel 16 Absatz 2 der FFH-Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission im Auftrag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums über die Bestandssituation und den Erhaltungszustand des Wolfes
- Zusammenarbeit mit den Dienststellen der anderen Bundesländer, dem Bund und Informationsaustausch mit internationalen Institutionen in Wolfsfragen im Auftrag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums
- Datenaustausch mit der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)
- Unterstützung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums und der oberen Naturschutzbehörde bei deren Aufgaben vor Ort und beim Vollzug.
- Transport von verletzten Wölfen in eine Tierarztpraxis bzw. in eine geeignete Einrichtung (Wolfauffangstation Döverden, NI) bzw. eines toten Wolfes zum Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin

Wissenschaftliches Wolfsmonitoring, jährliche Erstellung und Veröffentlichung eines Berichtes

- Verbreitung des Wolfes im Land,
- Festlegung der aktuellen Gebietskulisse,
- Raumnutzung und Wanderbewegungen,
- Größe des Gesamtbestandes sowie einzelner Rudel und territorialer Einzeltiere,
- Reproduktionsgeschehen,
- Beutetierspektrum und die Auswirkungen auf jagdbares Wild,
- Todesursachen.

Das Wolfsmonitoring wird sowohl passiv als auch aktiv durchgeführt. Das passive Monitoring besteht in der Erfassung, Überprüfung und Bewertung der anfallenden Beobachtungen und Hinweise ohne eine gezielte Hinweissuche im Gelände. Dieses passive Monitoring findet kontinuierlich auf der gesamten Landesfläche statt.

Das aktive Monitoring wird kontinuierlich auf bekannten, vom Wolf territorial besiedelten Flächen bzw. in Verdachtsgebieten durchgeführt, wo eine permanente Besiedlung vermutet wird. Hier findet zusätzlich eine gezielte Hinweissuche im Gelände statt, um hinreichend belastbare Aussagen zu dem jeweiligen Vorkommen zu erlangen. Dies erfordert aufwendige, regelmäßige und detaillierte Erfassungen.

Folgende Methoden der Hinweiserhebung kommen beim aktiven Monitoring zum Einsatz:

- regelmäßige Geländebegehungen mit Hinweisaufnahme
- Einsatz von Wildkameras unter Beachtung des Datenschutzes (vgl. § 48 b LJagdG)
- Genetische Untersuchung von Proben
- Lösungsanalyse

Spezielle wissenschaftliche Methoden können ergänzend angewandt werden (z.B. Telemetrie).

Genetische Untersuchungen werden aus Gründen des Monitorings und bei Bedarf im Rahmen der Rissbegutachtung zur Gewährung eines Schadensausgleichs durchgeführt. Ab einer gewissen Dichte der Besiedlung und Individuenzahl sind genetische Untersuchungen als Grundlage zur Abgrenzung von Rudeln in der Bestandsschätzung für das Monitoring unabdingbar.

Sämtliche tot aufgefundenen Wölfe sind genetisch und veterinärpathologisch zu untersuchen.

Die genetischen Untersuchungen zum Wolf werden am Forschungsinstitut Senckenberg – Wildtiergenetik in Gelnhausen (deutsches Referenzlabor) und die veterinärpathologischen Untersuchungen am Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (IZW) durchgeführt.

Wegen ihrer Betroffenheit und ihrer guten örtlichen Kenntnisse kann die Jägerschaft beim Wolfsmonitoring wertvolle Unterstützung leisten. Deshalb hat der Landesjagdverband von Sachsen-Anhalt e. V. als anerkannter Naturschutzverband eine Kooperationsvereinbarung am 06.03.2014 mit dem Land Sachsen-Anhalt unterzeichnet, in der die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit beim Monitoring und bei der Öffentlichkeitsarbeit vereinbart wurden.

3.2 Rissbegutachtung

Die Rissbegutachtung gehört zu den Kernaufgaben des Wolfkompetenzzentrums.

Die Landesforstverwaltung stellt zur Absicherung der Rufbereitschaft für die Rissbegutachtung Bedienstete zur Verfügung, die für diese Sonderfunktion geschult und durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bestellt werden.

3.3. amtliche und ehrenamtliche Wolfsberater*innen

Zur Unterstützung des Monitorings und zur Beratung der Bevölkerung wird ein Netz von lokalen, in der Landesfläche präsenten Wolfsberater*innen als Partner für Behörden, Tierhalter*innen und die Bevölkerung angestrebt. Dieses Netzwerk wird vom Wolfskompetenzzentrum koordiniert und die Wolfsberater*innen von ihm angeleitet. Die Wolfsberater*innen unterstützen das Wolfskompetenzzentrum bei seinen Aufgaben vor Ort.

Als amtliche Wolfsberater*innen können die Naturschutzbehörden und andere Einrichtungen Beschäftigte benennen, sofern dazu die Bereitschaft erklärt wurde. Sie informieren die Bevölkerung vor Ort, sammeln und überprüfen Wolfsmeldungen und unterstützen beim Monitoring. Sie beraten die Nutztierhalter*innen auch hinsichtlich geeigneter Präventionsmaßnahmen.

Als ehrenamtliche Wolfsberater*innen können Mitglieder oder Beschäftigte aus Naturschutz- und Jagdverbänden oder einzelne besonders qualifizierte Personen (z.B. Wildbiologen, Wildbiologinnen, Revierinhaber*innen) benannt werden, die den amtlichen Wolfsschutz beim Monitoring und bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die ehrenamtlichen Wolfsberater*innen werden vom Wolfskompetenzzentrum ausgewählt, z.B. auf Vorschlag von Verbänden, und geschult. Einzelne Wolfsberater*innen können bei Bedarf zu ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten bestellt werden (§ 1 Absatz 2 der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte vom März 2011). Das Wolfskompetenzzentrum macht die Namen und Kontaktadressen der Wolfsberater*innen nach deren Einwilligung öffentlich bekannt.

3.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Naturschutzbehörde

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als obere Naturschutzbehörde ist gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO) für die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beim Wolf zuständig.

Bei Vergrämung, Entnahme oder Tötung von verhaltensauffälligen Wölfen legt das Landesverwaltungsamt die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Wolfskompetenzzentrum fest und erteilt ggf. die erforderlichen Ausnahmeerlaubnisse nach § 45 Absatz 7 BNatSchG im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium.

3.5 Landkreise und kreisfreie Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden von der Bevölkerung vor Ort oft zuerst bei Wolfssichtungen, Wolfsschäden und verletzten oder tot aufgefundenen Wölfen angesprochen. Sie nehmen entsprechende Meldungen entgegen und leiten sie unverzüglich an das Wolfskompetenzzentrum weiter.

Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren bei Fund eines toten Wolfs das Wolfskompetenzzentrum. Die toten Wölfe werden vom Wolfskompetenzzentrum zur Untersuchung in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin gebracht.

3.6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Das ALFF Anhalt ist die Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Förderung von Präventionsmaßnahmen gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinie Herdenschutz; Erl. des MLU vom 1.12.2014 – 64.11-60129/2.7; MBl. LSA 2014, S. 584, zuletzt geändert durch Erl. des MULE vom 10.01.2017, MBl. LSA 2017, S. 229).

Die Bediensteten beraten bei Bedarf im Rahmen der Antragstellung für Präventionsmaßnahmen.

Zugleich ist das ALFF Anhalt zuständig für Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf (*Canis lupus*) nach § 33 Absatz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit § 11 NatSchZustVO. Bei der Schätzung von Rindern, Pferden, Zuchttieren anderer Arten kann Unterstützung durch die Tierseuchenkasse erfolgen.

3.7 Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Das Wolfskompetenzzentrum führt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Tierhaltung und Technik der LLG in Iden die Herdenschutzberatung bei der Schadensprävention vor dem Wolf durch. Das beinhaltet auch praktische Versuche zur Wolfsprävention, Empfehlungen zur Schadensprävention und regelmäßige Schulungen für die Nutztierhalter*innen, die Wolfsberater*innen und die Bediensteten des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Zentrum für Tierhaltung und Technik der LLG führt Lehrveranstaltungen zu den Themen Umgang mit dem Wolf und Prävention für erwerbsmäßige und nicht erwerbsmäßige Nutztierhalter/innen durch. Es berät fachlich und informiert über die Ergebnisse ihrer Versuche und Arbeiten.

4. Wölfe und Nutztierhaltung

4.1 Gebietskulisse

Vom Wolfskompetenzzentrum wird die Gebietskulisse über das Wolfsvorkommen in Sachsen-Anhalt ermittelt und jährlich im Rahmen des Monitoringberichtes festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Gebietskulisse ist beim Ausgleich entstandener Nutztierschäden zu beachten.

4.2 Prävention vor Schäden durch Wölfe

Die Rückkehr der Wölfe erfordert bei der Landnutzung präventive Anpassungen. Hier ist die Initiative der Tierhalter*innen unverzichtbar, um durch Wölfe verursachte Schäden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Wölfe sind lernfähig und bei mangelhaften oder fehlenden Präventionsmaßnahmen können leicht erlegbare Nutztiere weitere Wiederholungsschäden nach sich ziehen. Die Vorbeugung ist die beste Schadensverhütung.

Folgende zwei Gefährdungsbereiche können unterschieden werden:

- Bereiche des Landes ohne residente Wölfe, in denen aber mit durchwandernden Wölfen zu rechnen ist. Das Risiko von Angriffen auf Nutztiere ist hier aufgrund der geringen Wolfsdichte verhältnismäßig gering.
- Bereiche des Landes im Umfeld von residenten Wölfen, in denen es meist auch zu Reproduktion und Herausbildung von Rudeln kommt. Die Wahrscheinlichkeit von Angriffen auf ungeschützte Nutztiere ist aufgrund der größeren Anzahl von Wölfen und ihrer regelmäßigen Anwesenheit erhöht. Hier sind Schutzmaßnahmen in der Nutztierhaltung erforderlich.

Zur Konfliktminimierung sind in den vom Wolf wiederbesiedelten Gebieten im Rahmen des staatlichen Wolfsmanagements verstärkt Beratungen und Aufklärungsmaßnahmen bei den Nutztierhaltern und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen sind in erster Linie bei kleineren Nutztieren wie Schafe, Ziegen und von Gehegewild erforderlich. In Einzelfällen wird nach Expertise des Wolfskompetenzzentrums die Förderung der Prävention auch bei Rinderhaltungen geprüft. Bei der landwirtschaftlichen Gehegehaltung von Schalenwild ist die Umzäunung wolfsicher mit einem effektiven Untergrabschutz anzulegen.

Ein zumutbarer Grundschutz zur Schadensvermeidung bei der Weidetierhaltung von kleinen Nutztieren (Schafen, Ziegen) ergibt sich aus der Öffentlichen Bekanntmachung zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf (ABL 5/2014 vom 5. Mai 2014) (Auszug siehe Anhang 8.4).

Der Einsatz von Herdenschutzhunden (Anlage 8.5) oder anderen tierischen Wächtern z. B. Eseln kann eine geeignete Präventionsmaßnahme sein. Herdenschutzhunde sind nicht gleichzusetzen mit Hütehunden. Schon als Welpen müssen Herdenschutzhunde in den zu schützenden Tierbestand integriert und einer entsprechenden Ausbildung unterzogen werden. Bei einigen Herdenschutzhunderassen gibt es langjährige Erfahrung bei deren Einsatz in dicht besiedelten Kulturlandschaften. Der Einsatz dieser Herdenschutzhunde erfordert eine intensive Erziehung des einzelnen Hundes und das Wissen in der Bevölkerung, dass diesen Hunden und den von ihnen begleiteten Schafen mit Respekt und Distanz zu begegnen ist, um eine Gefährdung für den

Menschen zu vermeiden. Neben dem Zaunschutz fördert das Land auch die Beschaffung von Herdenschutzhunden bei gewerbsmäßiger Tierhaltung.

5. Förderung von präventiven Maßnahmen

Präventive Maßnahmen können bei land- und forstwirtschaftlichen sowie Gartenbaubetrieben im Haupt- und Nebenerwerb mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. Richtlinie Herdenschutz; Erl. des MLU vom 1.12.2014 – 64.11-60129/2.7; MBl. LSA 2014, S. 584, geändert durch Erlass des MULE vom 10.01.2017, MBl. LSA 2017, S. 229.; siehe Anlage 8.5) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Zuwendungsfähig ist der Erwerb von geeigneten mobilen Elektrozäunen mit Zubehör als präventiver Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild sowie die Anschaffung von Herdenschutzhunden zur Abwehr von Wolfsangriffen. Weitere Anpassungen der Richtlinie zum Herdenschutz sind möglich. So wird für besondere Gebiete eine Anpassung der Förderung auch für die Rinderhaltung geprüft. Auskunft- und Bewilligungsbehörde ist das ALFF Anhalt.

6. Ausgleich der vom Wolf verursachten Schäden

Nach § 33 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)¹ und dem Runderlass zum „Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere“ (RdErl. des MLU vom 6. 5. 2015 – 44.42/22482-15-02; siehe Anlage 8.6) kann für die durch wild lebende Tierarten wie dem Wolf verursachte Schäden an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und in der Hobbytierhaltung nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag der Betroffenen ein Schadensausgleich gezahlt werden.

Für einen Schadensausgleich gemäß § 33 Absatz 3 NatSchG LSA muss der geschädigte Nutztierhalter/die geschädigte Nutztierhalterin einen formlosen Antrag beim ALFF Anhalt stellen, dem das Rissgutachten eines behördlich bestätigten Rissbegutachters/ Rissbegutachterin beizufügen ist.

Es können der aktuelle Zeitwert des gerissenen Nutztieres, die entstandenen Kosten für dessen Entsorgung und die Tierarztkosten bis in Höhe des materiellen Nutztierwertes ausgeglichen werden.

Innerhalb der Gebietskulisse erfolgt eine Ausgleichszahlung, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Kompensationszahlung wird nicht geleistet,

- wenn innerhalb der bekannt gemachten Gebietskulisse nach über einem Jahr kein Grundschutz eingerichtet wurde;
- wenn vorbeugende Präventionsmaßnahmen zur Schadensabwehr abgelehnt wurden,
- wenn der Wolf außerhalb der Gebietskulisse als Verursacher nicht bestätigt werden kann oder nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzunehmen ist.

¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, GVBl. LSA Nr. 27, S. 569 ff.

Bei gewerbsmäßiger Nutztierhaltung ist zu berücksichtigen, dass der Ausgleich eines von wildlebenden Arten verursachten Schadens eine stützende Maßnahme im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts darstellt². Die ab dem 01.07.2014 geltende Rahmenregelung der Europäischen Kommission für den Agrarsektor beinhaltet auch die durch die geschützten Großraubtiere (Wolf) verursachten Schäden und ermöglicht daher einen Ausgleich dieser Schäden³.

Bei einem vermutlich vom Wolf verursachten Schadensfall hat der Tierhalter, die Tierhalterin das Wolfskompetenzzentrum unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) zu informieren, damit eine eindeutige Ermittlung des Schadensverursachers erfolgen kann. Die Begutachtung und Bewertung des gemeldeten Schadens erfolgt durch die amtlichen Rissbegutachter*innen. Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem detaillierten Rissprotokoll aktenkundig dokumentiert. Es enthält eine Darstellung des konkreten Schadensfalles und eine Einschätzung zum Rissverursacher. Dem vom Schaden betroffenen Haltern, den betroffenen Halterinnen ist eine Ausfertigung des Rissgutachtens zu übergeben. In begründeten Fällen wird eine pathologische Untersuchung auf eine andere Todesursache im Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin veranlasst und/oder eine genetische Untersuchung zur Feststellung des Verursachers des Schadens durchgeführt.

Außerhalb der Dienstzeiten wird eine telefonische Rufbereitschaft beim Wolfskompetenzzentrum eingerichtet. Die Wolfsberater*innen können bei Bedarf die Rissbegutachter*innen vor Ort unterstützen (Absicherung, Beratung).

7. Umgang mit habituierten, verhaltensauffälligen, verletzten oder getöteten Wölfen

7.1 Habituation bei Wölfen

Wölfe erlernen als intelligente Tierart einen Großteil ihres Verhaltens. Sie sind von Natur aus scheu, aber neugierig. Das trifft besonders auf junge, unerfahrene Tiere zu. Wölfe gehen, wie andere Wildtiere, auch im Bereich von menschlichen Siedlungen auf Nahrungssuche. Durch vom Menschen zugänglich gemachte Nahrungsquellen oder einen unzureichenden Schutz der Nutztiere kann ein unerwünschtes Lernen (Habituation) hervorgerufen werden. Diese aktive oder unabsichtliche Fütterung von Wölfen kann leicht zu einem unerwünschten Abbau der natürlichen Scheu des Wolfes vor dem Menschen führen. Daher sind Nutztiere soweit zulässig und möglich gegen Wolfsrisse wirksam zu schützen und es ist zu vermeiden, dass Menschen auch unbewusst Nahrungsquellen für den Wolf zugänglich machen.

7.2 Auffälliges Verhalten bei Wölfen

In der öffentlichen Wahrnehmung nimmt die Besorgnis zu, dass einzelne Wölfe ihre Scheu vor Menschen ablegen und für Menschen gefährlich werden könnten. Bisher ist in Deutschland kein Fall bekannt geworden, der diese Befürchtung stützen würde. Wölfe werden auch gelegentlich in Ortsnähe und im Siedlungsbereich festgestellt und haben dort auch schon unzureichend geschützte Nutztiere getötet oder verletzt. Es sind auch Einzelfälle von neugierigen Verhalten gegenüber Menschen besonders durch unerfahrene naive Jungwölfe bekannt geworden. Ein aggressives Verhalten von Wölfen konnte bisher in Deutschland nicht dokumentiert werden.

² Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor. ABl. der EU L 337/ 35 ff.

³ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 ([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0701\(01\)&from=de](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0701(01)&from=de)).

Ein auffälliges Verhalten lässt sich beim Wolf wie folgt beschreiben:

- Notorisch unerwünschtes Verhalten, z. B. Wolf lässt sich durch Schutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten, was zur verstärkten öffentlichen Ablehnung der Wölfe führen kann und damit der gesamten Wolfspopulation schadet.
- Dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann.
- Problematisches Verhalten wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt.

Eine Einschätzung und Bewertung des Verhaltens von Wölfen kann anhand der in der Anlage 8.2 dargestellten Tabelle vorgenommen werden.

Bei einem Auftreten verhaltensauffälliger Wölfe sind die notwendigen Maßnahmen wie Vergrämung oder Tötung durch das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Wolfskompetenzzentrum und im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium festzulegen.

Vor einer Entnahme oder Tötung sind Maßnahmen zur **Vergrämung** von verhaltensauffälligen Wölfen zu prüfen. Bei einer Vergrämung wird der Wolf gemessen an der Art und Weise seines auffälligen Verhaltens wiederholt unangenehmen Reizen ausgesetzt. Diese Reize können akustischer, optischer, olfaktorischer oder direkt Schmerz verursachender Art sein, um ihn aus der Nähe von besiedelten Gebieten oder Viehweiden zu vertreiben und eine Verhaltensänderung, z.B. größere Scheu zu erzielen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen soll der Wolf lernen, die Nähe des Menschen zu meiden. Für eine erfolgreiche Vergrämung ist es wichtig, dass immer dasselbe verhaltensauffällige Tier dieser Lernerfahrung ausgesetzt werden kann.

Das Wolfskompetenzzentrum wird im Auftrage der oberen Naturschutzbehörde bei der Organisation und der Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen tätig. Es kann bei Bedarf zusätzlichen Sachverstand und Spezialisten*innen zur Durchführung beiziehen.

Eine **Entnahme** oder die **Tötung** eines einzelnen Wolfes kann im Einzelfall im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zulässig sein, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Über die notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG entscheidet das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Wolfskompetenzzentrum und im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Es ist dabei eine vollständige Dokumentation von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme mit einer ausführlichen Darlegung der Entscheidungsgründe zu erstellen.

Polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr auf Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben von diesen Regelungen unberührt.

7.3 Umgang mit verletzten Wölfen

Die Entscheidung über den Umgang mit aufgefundenen verletzten Wölfen obliegt dem Wolfskompetenzzentrum. Ggf. unter Hinzuziehung tierärztlichen Sachverständes ist zu entscheiden ob der aufgefundene Wolf behandlungsfähig ist. Wird eingeschätzt, dass dieser Wolf getötet werden muss, wird beim Wolfskompetenzzentrum eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG beantragt. Nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG soll der Wolf durch einen Tierarzt/Tierärztin getötet werden. Besteht die Möglichkeit der medikamentösen Euthanasie durch den Tierarzt/Tierärztin - ohne dass dadurch eine erhebliche zeitliche Verzögerung entsteht -, ist diese vorrangig, um das Gebot der Betäubung vor der Tötung gemäß § 4 Absatz 1

TierSchG einzuhalten. Den beteiligten Behörden wird eine Liste mit Tierärzten/Tierärztinnen zur Verfügung gestellt, die im Notfall für die Untersuchung, Erstbehandlung oder Tötung von verletzten Wölfen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben.

Ist die vorherige Betäubung durch einen Tierarzt/ Tierärztin wegen des aggressiven Verhaltens des verletzten Tieres oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig möglich, kommt der gezielte Tötungsschuss durch die Polizei nach den Regelungen über den Schusswaffengebrauch gegen Tiere (siehe Nr. 65.1 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 SOG-LSA) in Frage.

Der Schusswaffengebrauch gegen Wölfe ist zulässig, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, sie insbesondere Menschen bedrohen, und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Verletzte oder kranke Wölfe dürfen durch die Polizei unmittelbar getötet werden, wenn ein Tätigwerden des Wolfskompetenzzentrums und/ oder die Hinzuziehung tierärztlichen Sachverständigen nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint sowie tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie sonst unter erheblichen Qualen verenden würden. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere eine großflächig eröffnete Bauch- oder Brusthöhle oder ein zertrümmerter Schädel. Weitere tatsächliche Anhaltspunkte, die ein unverzügliches Handeln der Polizei erfordern, werden in einem Kriterienkatalog mit prägnanten Beispielen dargestellt. In diesen Fällen ist das Beenden des Leidens als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses anzusehen und wird durch die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20 a Grundgesetz gestärkt.

Erfordern die Verletzungen des aufgefundenen Wolfes eine stationäre Behandlung, veranlasst das Wolfskompetenzzentrum den Transport in eine Tierarztpraxis bzw. in eine geeignete Einrichtung (Wolfauffangstation Döverden, NI). Die Organisation des Transportes von verletzten Wölfen wird durch das Wolfskompetenzzentrum sichergestellt.

7.4 Umgang mit toten Wölfen

Tot aufgefundene Wölfe sind unverzüglich dem Wolfskompetenzzentrum zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen werden von dort eingeleitet und im Rahmen der Zuständigkeit abgeschlossen. Für behördliche Maßnahmen zur Sicherstellung von Tieren oder getöteten Tieren im Straf- oder Bußgeldverfahren gilt der RdErl. des MI über die Sicherstellung von Sachen und Tieren (MBI.LSA 1995 S.2057).

Jeder tot aufgefundene oder getötete Wolf wird zur Untersuchung in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin gebracht (Abgabestellen für tot aufgefundene Wölfe siehe § 6 Absatz 2 NatSch Zust VO). Das Wolfskompetenzzentrum hat den Transport dieser Wölfe sicherzustellen.

8. Anlagen

8.1 Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN – Skripten 251.
- BUTZECK, S.; STUBBE, M. & R. PIECHOCKI (1988): Beiträge zur Geschichte der Säugetierfauna der DDR. Teil 3. - Hercynia N.F. 25: 278-317.
- HERTWECK, K. (2006): GIS-Analysen zur Einwanderung der Wölfe: Habitat- und bundesweite Konfliktpotentialanalyse im Rahmen des F+E-Vorhabens „Fachkonzept für ein Wolfsmanagement in Deutschland“. Abschlussbericht - Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz. 69 S.
- KLUTH, G. & I. REINHARDT (2005): Mit Wölfen leben - Information für Jäger, Förster und Tierhalter. - Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz, 62 S.
- KRUMMHEUER, Y. & J. Arnold (2013): Das Wildtier Wolf. Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Broschüre NATURA verbunden 34 S.
- LINELL J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- REINHARDT, I. & G. KLUTH (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. - BfN-Skripten 201, 180 S.
- STUBBE, M. & A. STUBBE (1995): Säugetierarten und deren feldökologische Erforschung im östlichen Deutschland. - Methoden feldökol. Säugetierforsch. 1: 407-454.
- POTT-DÖRFER, B. (2008): Leitlinien für den Schutz von Wölfen in Niedersachsen (Entwurf, Stand Januar 2008) - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- PROMBERGER, CHR. & D. HOFER (1994): Ein Managementplan für Wölfe in Brandenburg. - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg (www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/wmp_3.pdf)
- GRUSCHWITZ, M.: Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen.
www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wolf_gruschwitz.pdf

8.2 Wolfsverhalten: Ursachen und Handlungsbedarf

Nicht immer kann der Hintergrund für das Verhalten von Wölfen richtig gedeutet werden. Aus dieser Unkenntnis heraus resultieren falsche Vorstellungen, Forderungen und auch Ängste. Nachstehende Beschreibung soll deshalb einige mögliche Verhaltensweisen von Wölfen, deren Ursachen und den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf beschreiben. Die Darstellung wurde sinngemäß aus Reinhardt, I. & G. Kluth (2007) entnommen.

Verhalten		
Ursache	Einschätzung	Handlungsbedarf
☞ Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften und Siedlungen entlang oder hindurch		
Wölfe meiden Menschen, nicht aber urbane Strukturen. Eventuelles Markierverhalten, ausgelöst durch das Markieren durch Hunde, insbesondere während der Ranzzeit.	Normales Verhalten. Ein Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Spezifische Information, Aufklärung. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
☞ Wolf läuft im Hellen in Sichtweise von Ortschaften / Einzelgehöften entlang		
Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Normales Verhalten (s.o.).	Spezifische Information, Aufklärung. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
☞ Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits		
Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Normales Verhalten. Ein Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Spezifische Information, Aufklärung.
☞ Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere		
Wölfe unterscheiden nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Normales Verhalten. Probleme können entstehen, wenn Wölfe aus Erfolg lernen und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Spezifische Information, Aufklärung. Nutztiere ausreichend schützen.
☞ Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe einer Ortschaft auf		
Unterschiedliche Ursache, u. a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Hunden Konkurrenten, v. a. in der Ranzzeit.	Verlangt Aufmerksamkeit. A) mögliches Hybridisierungsproblem. B) Verletzungsgefahr für Hund C) mögliches Konditionierungsproblem.	Spezifische Information, Aufklärung. Genaue Analyse. A) Hunde sicher verwahren. B) Hunde sicher verwahren. C) Futterquelle entfernen. D) Hunde sicher verwahren.

C) Futterquelle. D) "soziale Beziehung" zu einem Hund.	D) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habituerungsproblem.	
➔ Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden an (nicht aggressiv)		
Sieht in Hund einen Artgenossen oder Sozialpartner.	Verlangt Aufmerksamkeit. Menschen empfinden die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Im Anfangsstadium überwachen und / oder vergrämen.
➔ Wolf tötet immer wieder geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden		
Wolf hatte wiederholt Erfolg und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Ein einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen und emotionalen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Vergrämung wenig Erfolg versprechend. Sichere Schutzmethode suchen. Bei ausbleibendem Erfolg, je nach Populationsstatus, Entfernen des Tieres in Erwägung ziehen.
➔ Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde		
Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Im Anfangsstadium überwachen und / oder vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entfernung in Erwägung ziehen.
➔ Wolf tötet gezielt Hunde als Beute		
Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Hunde schützen. Bei ausbleibendem Erfolg Entfernen des Wolfes.
➔ Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen		
Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z. B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Baut Beziehung zu Menschen auf. Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen sind nicht ausgeschlossen.	Möglichst im Anfangsstadium überwachen und / oder vergrämen. Bei Nichterfolg entfernen.
➔ Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen		
z. B. Tollwut	Gefährlich	umgehend Entfernen
Grundsatz: Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle		

8.3 Meldung von Trittspuren, Losungen, Sichtungen

Der Wolf ist wieder da!

Bitte füllen Sie möglichst alle Felder aus, damit wir Ihre Beobachtung vollständig erfassen und auswerten können. Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Selbstverständlich werden Ihre persönlichen Daten streng vertraulich behandelt (Ihre Kontaktdaten dienen nur für eventuelle Nachfragen unsererseits).

Ansprechpartner Sachsen-Anhalt: Landesamt für Umweltschutz (LAU)

Wer? Beobachter (Name)*

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon*

Ihre E-Mail-Adresse*

Wann? Datum*

Uhrzeit*

Dauer*

Wo? Bundesland: Sachsen-Anhalt

Landkreis*

nächst gelegene Ortschaft*

Koordinaten

Koordinatensystem

Ortsbeschreibung*

Ort der Sichtung* ☐ Weg/Straße ☐ Wald
☐ Hof/Garten ☐ Wiese/Feld/Offenfläche
☐ Sonstiges

Wie?

Umstände der Beobachtung* ☐ Autofahrt ☐ Ansitz
☐ Fahrradfahrt ☐ zu Fuß

sonstiges

Hund dabei? ☐ ja ☐ nein

Abstand (m)*

Lichtverhältnisse* ☐ Tag ☐ Dämmerung ☐ Nacht

Sichtverhältnisse* ☐ klar ☐ Regen ☐ Nebel ☐ Schneefall

Hilfsmittel* ☐ Ohne ☐ Fernglas ☐ Spektiv
☐ Kameraobjektiv

Lichtquelle (evtl.)

Was?

Anzahl der Tiere*

Größe* ☐ Fuchsgroß ☐ < Dt. Schäferhund ☐ ~ Dt. Schäferhund
☐ > Dt. Schäferhund ☐ weiß nicht

Schwanzhaltung* ☐ über dem Rücken ☐ hängend gerade ☐ hängend
☐ säbelförmig ☐ eingeklemmt ☐ waagrecht
☐ weiß nicht

Fellfarbe*

helle Abzeichen* ☐ ja ☐ nein ☐ weiß nicht

wenn Abzeichen, wo?

weitere Hinweise ☐ Spuren ☐ Riss ☐ Losung ☐ Heulen

besondere Kennzeichen

Details (Verhalten) / sonstige Bemerkungen

Weiteres

Dokumentation ☐ keine ☐ Foto ☐ Film ☐ Ton

Sonstige:

Anlage 8.4

Auszug aus dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2014 vom 15. Mai 2014:

Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschatzes für Nutztiere gehören:

- eine ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden bzw. zueinander. Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht Spannung führende Zäunung (z. B. Maschendraht) mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden. Varianten des Untergrabschutzes sind:
 - Der Zaun wird 40 cm tief in den Boden gesetzt.
 - Eine Spannung führende Drahtlitze (mind. 3000 V), welche außen in max. 20 cm Bodenabstand zum Zaun angebracht wird. Die Befestigung der Litze erfolgt mit Ringisolatoren an den Zaunpfählen.
 - Ein Knotengeflecht, welches am stehenden Zaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Zu Versuchszwecken ist eine 90 cm hohe vierzügige Elektrozaunung mit max. 20 cm Bodenabstand zur unteren Litze bis auf weiteres zulässig. Der Abstand der ersten zur zweiten Litze beträgt 20 cm, der Abstand der anderen Litzen beträgt 25 cm. Die Verwendung ist im Vorfeld mit der Referenzstelle Wolfsschutz und der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Anlage 8.5

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz)

Erl. des MLU vom 1.12.2014 - 64.11-60129/2.7

Fundstelle: MBl. LSA 2014, S. 584

Zuletzt geändert durch Erl. des MULE vom 10.1.2017- 63.11-60127/2.7, MBl. LSA 2017, S. 229

Konsolidierte Textfassung ohne rechtliche Gewähr:

1. Rechtsgrundlage

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die in Nummer 3 genannten Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- b) des Hundegesetzes vom 23.1.2009 (GVBl. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560),
- c) des § 7 Abs. 2 Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207), in Verbindung mit den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV- LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73),
- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383), in den jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen die Richtlinie 92/43/EWG.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört zu den streng geschützten Arten, eine natürliche Verbreitung ist in Sachsen-Anhalt seit etwa sechs Jahren festzustellen. Mit dieser Förderung sollen insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen mit Weidehaltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild die

Möglichkeit erhalten, entsprechende Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes zur Konfliktvermeidung und Akzeptanzverbesserung umzusetzen. Die Förderung ist ein Beitrag zur Schadensprävention, die in der Leitlinie Wolf des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.10.2008, in der jeweils geltenden Fassung, näher beschrieben ist.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes. In begründeten Einzelfällen ist auch die Ersatzbeschaffung förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der vorgenannten Präventionsmaßnahmen.

3.2 Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden bei Haltung von Nutztieren (Schafe und Ziegen), dies betrifft Anschaffungskosten für ausgebildete Herdenschutzhunde einschließlich der Kosten für die Zertifizierung durch Prüfungszeugnis.

Bei Schafen oder Ziegen ab einer Herdengröße von 100 Tieren sind die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, bei einer Herdengröße ab 200 Schafen oder Ziegen ist für jeweils weitere 100 Schafe oder Ziegen ein zusätzlicher Herdenschutzhund zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Zucht und Ausbildung der Hunde und Weiterbildung von deren Halterinnen und Halter.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Das zuwendungsfähige mobile Präventionsmaterial (Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1) muss hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung (Grundschutz und Mindestschutz) bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die in einem Merkblatt (Nummer 7.5 Satz 2) beschrieben sind.

Eine Ersatzbeschaffung ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist und bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. einer besonderen Gefährdungssituation der Nutztiere, zuwendungsfähig. Eine Ersatzbeschaffung muss mindestens qualitativ der Erstbeschaffung entsprechen.

Voraussetzungen für die Förderung sind ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes.

5.2 Als Herdenschutzhunde (Fördergegenstand gemäß Nummer 3.2) werden ausschließlich Hunde gefördert

- a) der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutz Hunde durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachgewiesen wird (als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz Hunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt) und
- b) für die der Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes für die Dauer des Einsatzes als Herdenschutz Hund nachgewiesen wird.

Der Zuwendungsempfänger

- a) wird die Herdenschutz Hunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen, welche mindestens die Anforderungen nach Nummer 5.1 Abs. 1 und 2 erfüllt; Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutz Hunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird und
- b) muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutz Hunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutz Hunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutz Hunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutz Hunden der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz Hunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).

Die Zweckbindungsfrist gilt grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutz Hundes. Der Herdenschutz Hund muss mindestens drei Jahre eingesetzt werden. Ansonsten ist die Zuwendung zu widerrufen, insbesondere auch dann, wenn in dieser Zeit der Einsatz des Hundes wegen Maßnahmen der für das Hundegesetz zuständigen Behörde nicht mehr möglich ist. Ein Widerruf entfällt dann, wenn der Hund aus vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen wie z. B. Tod oder Krankheit, nicht mehr eingesetzt werden kann.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung, beihilferechtlich im Rahmen der De-minimis-Regelung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer).
- 6.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 6.4 Mindesthöhe der Zuwendung: 500 Euro.
- 6.5 Umfang und Höhe der Zuwendung: Die maximale Förderhöhe beträgt 15 000 Euro brutto im Rahmen der De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 6.6 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können finanzielle Mittel privater Dritter, die keine öffentlichen Mittel darstellen, zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt werden. Die Zuwendung verringert sich in diesem Fall nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für die Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.
- 7.2 Antragsschluss ist jeweils der 15.5. des Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 7.3 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/tierzucht-landespruefdienst/ abgerufen werden.
- 7.6 Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist beim ALFF Anhalt in Dessau-Roßlau einzureichen.
- 7.7 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt.
- 7.8 Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den ANBest-P. Gemäß Abschnitt 3 Nrn. 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) zugelassen.
- 7.9 Die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe sowie das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

1. Sachschäden

§ 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) regelt den Ausgleich von Sachschäden, die durch die Großraubtiere Wolf, Braunbär oder Luchs verursacht werden. Der Ausgleich stellt eine Billigkeitsleistung dar, die auf Antrag und nach Maßgabe des Haushaltsrechts gezahlt werden kann.

Die Haushaltsmittel für den Ausgleich werden im Einzelplan 15 Kapitel 1502 Titelgruppe 70 veranschlagt. Sie sind mit Hinweis auf weiter bestehende Vorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts und den Bestimmungen der Europäischen Union (z. B. De-minimis-Regelungen) zu verwenden.

Als Sachschäden im Sinne dieses RdErl. gelten insbesondere Verluste an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und in der Hobbytierhaltung. Ausgleichsfähig sind auch in diesem Zusammenhang entstehende Tierarztkosten sowie die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Ein Schadensausgleich kann bis zur Höhe des aktuellen Marktwertes erfolgen.

Sachschäden an Haustieren werden nur ausgeglichen, wenn die hierfür erforderliche Sorgfaltspflicht eingehalten wurde (z. B. Leinenpflicht für Hunde in der freien Landschaft, sofern es sich nicht um Dienst- und Gebrauchshunde im Rahmen der Dienst- und Jagdausübung handelt).

Für darüber hinausgehende Sachschäden kann ein Ausgleich nur erfolgen, wenn ein direkter Zusammenhang zu einem in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genannten Großraubtier nachgewiesen ist. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Ein entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

2. Sachschadenausgleich

Eine Bewertung der Sachschäden an Nutztieren hat unter Würdigung der Gesamtheit der erfassten Sachverhalte zu erfolgen. Der Sachschadenausgleich ist berechtigt, wenn als Urheber des entstandenen Sachschadens ein in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genanntes Großraubtier belegt ist, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzusehen ist. Innerhalb der bestätigten Ausbreitungsgebiete (Gebietskulisse) oder der bekannten Vorkommen ist ein Sachschadenausgleich berechtigt, wenn ein Großraubtier nach Satz 1 nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Ausgleich eines durch Wölfe verursachten Sachschadens an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung kann nur erfolgen, wenn die maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind und wenn in einem bekannten Ansiedlungsgebiet nach Ablauf einer festgelegten Übergangszeit hinreichende Maßnahmen der Schadenabwehr (Grundschutz) getroffen wurden. Für den Grundschutz sowie die daran anknüpfenden Sachverhalte gilt die öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz und Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf vom 15. 5. 2014 (ABl. LVwA LSA S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

RdErl. befindet sich hinsichtlich der Zuständigkeiten in Überarbeitung

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7912

Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere

RdErl. des MLU vom 6. 5. 2015 – 44.42/22482-15-02

Bezug:

RdErl. des MLU vom 3. 11. 2011 (MBI. LSA S. 544)

3. Begutachtung

Zur Begutachtung von Nutztierrissen sind die nachstehend aufgeführten Mitarbeiter befähigt und von der Landesverwaltung eingesetzt:

- a) bei Verursacher Wolf
 - aa) Herr Andreas Berbig, Landesreferenzstelle Wolfsschutz
 - bb) Herr Peter Österreich, Biosphärenreservat Mittel-elbe (Vertretung)
- b) bei Verursacher Luchs
Herr Ole Anders, Nationalparkverwaltung Harz.

Im Verhinderungsfall oder aus anderen maßgeblichen Erwägungen heraus kann eine hiervon abweichende Festlegung getroffen werden. Soweit die Begutachtung durch externe Auftragnehmer veranlasst wird, erfolgt die Beauftragung durch vorgenannte Mitarbeiter. Eine Auflistung des für die Rissbegutachtung einzusetzenden Personenkreises führt die Landesreferenzstelle Wolfsschutz (RdErl. des MLU vom 20. 12. 2011 – 44.42/22480-53-1 – n. v.).

Die Begutachtung hat möglichst innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Sie beinhaltet die detaillierte Aufnahme der örtlichen Umstände gemäß den fachlichen Erfordernissen. Insbesondere beim Überwinden von Präventionsmaßnahmen ist eine besonders genaue Sachverhaltsermittlung notwendig. Das Ergebnis der Begutachtung ist einschließlich der vorgefundenen Begleitumstände aktenkundig zu machen. Dem Halter oder Eigentümer ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übergeben.

Beim Verdacht auf krankheitsbedingte Ursachen sowie im Falle einer nicht sicheren Beurteilung kann eine veterinärpathologische oder eine genetische Untersuchung erwogen werden. Eine genetische Probennahme ist insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn eine größere Zahl von Nutztieren gerissen wurde oder wenn es sich um Risse von Rindern, Wild in Gehegen oder um außergewöhnliche Sachverhalte handelt. Vor der Auftragsvergabe der veterinärpathologischen oder genetischen Untersuchung hat eine vergleichende Kostenabschätzung oder eine Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit zu erfolgen.

Die Untersuchung der Rissopfer hat im Gelände nur durch Inaugenscheinnahme zu erfolgen. Eine detaillierte Untersuchung bei der eine Kadaveröffnung oder ein Abhäuten erfolgt, ist lediglich in den dazu geeigneten Räumlichkeiten des Landesamtes für Verbraucherschutz Stendal zulässig. Das Ministerium trifft hierfür gesonderte Regelungen.

4. Schadenshöhe

Als Hilfsmittel für die Bestimmung der Höhe des Sachschadenausgleichs bei Nutztieren können die im Veterinär- und Tierseuchenbereich existierenden Vorgaben oder speziell ausgearbeitete Kostenpauschalen herangezogen werden. Im Bedarfsfall sind die örtlich zuständige Veterinärbehörde, die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, der Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt oder die betreffenden Berufsverbände einzubeziehen. Bei Haustierschäden sind die handelsüblichen Preise maßgeblich zu berücksichtigen. Ein auf ideellen Auffassungen basierender Wert findet keine Berücksichtigung.

Der Antrag auf Sachschadenausgleich ist formlos schriftlich bei der oberen Naturschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das unter Nummer 3 Abs. 3 Satz 4 genannte Protokoll durch den Rissgutachter sowie gegebenenfalls eine von der Veterinärbehörde erfolgte Bestätigung der Schadenshöhe beizufügen.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die unteren Naturschutzbehörden

8.7 Adressen und Telefonnummern von Behörden und Einrichtungen:

Landesbehörden	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06813 Dessau-Roßlau	(0340) 6506-0
Landesamt für Umweltschutz (LAU) Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI) Lindenstr. 18, 39606 Iden	(039390) 6481 (01 62) 31 33 949
Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt Zentrum für Tierhaltung und Technik Lindenstr. 18, 39606 Iden	039390 60
Landesverwaltungsamt Halle Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) Obere Naturschutzbehörde	(03 45) 5 14 - 0 (03 45) 5 14 26 00 oder 5 14 24 96
Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal	(03931) 631 - 0
Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) im Forschungsverbund Berlin e.V. Alfred-Kowalke-Straße 17 10315 Berlin	(030) 5168 0
Landkreise und kreisfreie Städte	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen Amt f. Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung Einsatz-, Leit- und Rettungsleitstelle	(0 34 96) 60 - 13 11 (0 34 96) 60 - 19 40 (0 34 93) 34 15 02
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben Amt für Umweltschutz Veterinäramt Integrierte Leitstelle, Kronesruhe 8	(0 39 04) 72 40 - 43 41 (0 39 04) 72 40 - 43 42 (0 39 04) 72 40 - 43 17 (0 39 04) 4 23 15
Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg FB 7 Umwelt und Landwirtschaft FB 8 Veterinäramt Rettungsleitstelle	(0 39 21) 9 49 - 73 04 oder 73 95 (0 39 21) 9 49 - 39 00 (0 39 21) 9 49 - 38 50, oder 38 51

Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	 (0 39 01) 84 06 60 (0 39 01) 84 04 17 (0 39 09) 4 80 50
Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	 (0 39 31) 60 72 53 oder 60 72 58 (0 39 31) 60 77 12 (0 39 31) 25 85 01
Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg Naturschutz Umweltamt Veterinärwesen Rettungsleitstelle	 (0 34 91) 47 98 41 (0 34 91) 47 98 66 (0 34 91) 47 93 03 (0 34 91) 47 92 11
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	 (03 40) 2 04 20 83 (03 40) 2 04 11 35 (03 40) 2 04 13 76
Landkreis Burgenlandkreis Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg Amt für Natur- und Gewässerschutz Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Amt f. Brand- u. Katastrophenschutz u. Rettungswesen	 (03443) 372-241 (03443) 372-301 (03445) 73-1543
Stadt Halle (Saale) Hansering 15, 06108 Halle/Saale FB Umwelt Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung Brand- u. Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	 (0345) 221-4444 (0345) 7743010 (0345) 221-5230
Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39090 Magdeburg Umweltamt Gesundheits- und Veterinäramt Amt für Brand- u. Katastrophenschutz	 (0391) 540-2481 (0391) 540-6200 (0391) 540-10
Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Umweltamt Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung Eigenbetrieb Rettungsdienst Harz (Wernigerode)	 (03941) 5970-5752 (03941) 5970-4489 (03943-557511

Landkreis Salzlandkreis Fachdienst (FD) ... 06400 Bernburg (Saale) FD Natur und Umwelt FD Veterinärangelegenheiten u. Gesundheitlicher Verbraucherschutz FD Brand- u. Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	(03471) 684-1891 (03471) 684-1440 (03471) 684-2803
Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen FB 2 Ordnung/Verkehr/Umwelt/Veterinär/ Bauordnung/Gesundheit Brand- u. Katastrophenschutz u. Rettungsdienst (Lutherstadt Eisleben)	(03464) 535-4001 (03475) 74510
Landkreis Saalekreis Domplatz 9, 06217 Merseburg Umweltamt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ordnungsamt, Katastrophen- und Brandschutz und Rettungsdienst	(03461) 401410 (03461) 401771 (03461) 401245